

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Netznutzung und Energielieferung (AGB NN & EL)



REPOWER
Unsere Energie für Sie.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Bestimmungen	1
1.1	Grundlagen und Geltungsbereich	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen und Branchendokumente	1
1.3	Begriffsbestimmungen	2
1.4	Entstehung des Rechtsverhältnisses	2
1.5	Übergabestelle	2
1.6	Beendigung des Rechtsverhältnisses	2
	1.6.1 Eigentums- / Mietwechsel	2
	1.6.2 Wechsel des Energielieferanten	3
	1.6.3 Einstellung der Netznutzung / Plombierung	3
	1.6.4 Nichtbenutzung	4
1.7	Datenaustausch	4
2.	Bedingungen für die Netznutzung	5
2.1	Bezugsberechtigte Leistung	5
2.2	Technische Qualität der Energielieferung	5
2.3	Blindenergie	5
2.4	Netzbeeinflussung	5
2.5	Niederspannungsinstallationen	6
	2.5.1 Unterhalt	6
	2.5.2 Kontrolle	6
2.6	Unterbrechungen, Einschränkungen	6
2.7	Schutzmassnahmen	7
2.8	Haftung	7
3.	Bedingungen für die Energielieferung	8
3.1	Lieferpflicht	8
3.2	Herkunft der Energie	8
3.3	Verwendung der Energie	8
4.	Messung des Verbrauchs	9
4.1	Messeinrichtungen	9
4.2	Überprüfung der Messung	9
4.3	Fehlmessung	9
4.4	Kosten für Messeinrichtungen	10

5.	Preise, Kostenbeiträge, Zahlungsbedingungen	11
5.1	Festsetzung und Änderung	11
5.2	Detailkunden	11
5.2.1	Grundpreise	11
5.2.2	Bezugsabhängige Preise für Netznutzung	12
5.2.3	Bezugsabhängige Preise für Energie	12
5.3	Grosskunden	12
5.3.1	Netzleistungspreis	12
5.3.2	Bezugsabhängige Preise für Netznutzung	13
5.3.3	Bezugsabhängige Preise für Energie	13
5.3.4	Summenmessung	13
5.4	Rücklieferung durch Energieerzeugungsanlagen (EEA)	13
5.5	Rechnungsstellung	13
5.6	Zahlungsbedingungen	14
5.7	Münz- oder andere Prepaymentzähler	14
5.8	Umgehung der Vertrags- und /oder Preisbestimmungen	14
5.9	Fortdauer der Zahlungspflicht	14
6.	Spezielle Bedingungen für sperrbare Wärmeanwendungen	15
6.1	Vorabklärung	15
6.2	Anmeldung	15
6.3	Messeinrichtungen	15
6.4	Installation	16
6.5	Sperrungen	16
6.6	Anlaufarten der Wärmepumpen	16
6.7	Preise	16
7.	Preise für Netznutzung und Energielieferung (Grundversorgung) / Konditionen	17
7.1	Preisblätter	17
7.2	Tarife der Inkassogebühren	17
8.	Inkraftsetzung der vorliegenden AGB NN & EL	18
	Glossar	19

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen und Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Repower AG (Netzbetreiberin) an die Endverbraucher und Erzeuger, nachstehend Kunden genannt.

Diese AGB bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen und den Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss (ABN) die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Netzbetreiberin und seinen Kunden.

In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Netznutzung von oder Energielieferung an Einzelvertragskunden, bei Kunden mit Netzanschluss auf einer höheren Spannungsebene, bei temporärem Netzanschluss und Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Kunden mit Energieerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Netznutzungs- und Energielieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Allgemeinen Bedingungen sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage der Netzbetreiberin, www.repower.com eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen und Branchendokumente

Für die Benutzung des Verteilnetzes und die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen gelten neben den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und Werkvorschriften der Netzbetreiberin die folgenden gesetzlichen Grundlagen und Branchendokumente:

- die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz (StromVG) sowie das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz und daraus:
 - die Werkvorschriften TAB und die ergänzenden Weisungen der Netzbetreiberin für die Installation von Niederspannungsanlagen;
 - die Technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code);

- die Technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code);
- die Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes (Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz).

1.3 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz: Der Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer; Hierzu gelten die separaten Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss.
- Bei Netznutzung und Energielieferung: In der Regel der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen sowie von Energieerzeugungsanlagen (EEA). In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel (z. B. saisonal genutzt) kann Repower die Verrechnung von Netznutzung und Energielieferung über den Eigentümer oder die Verwaltung einer Liegenschaft vorgeben.

1.4 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Mit der Nutzung eines Anschlusses an das Verteilnetz der Netzbetreiberin wird man Kunde der Netzbetreiberin betreffend Netznutzung und Energielieferung und anerkennt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.5 Übergabestelle

Die Übergabestelle für Netznutzung und Energie bildet die Messstelle. Für jeden Kunden wird ein Vertragsverhältnis mit den dazugehörigen Messeinrichtungen geführt. Private Unterzähler dürfen nicht zur Umgehung eines Vertragsverhältnisses installiert werden.

1.6 Beendigung des Rechtsverhältnisses

1.6.1 Eigentums-/Mietwechsel

Bei Eigentums- oder Mietwechsel endet das bestehende Rechtsverhältnis. Der Netzbetreiberin sind durch den Kunden, bei Mietobjekten durch den Vermieter oder Eigentümer jeweils die neue Adresse des bisherigen Mieters /Eigentümers sowie die Angaben des neuen Mieters /Eigentümers mindestens fünf Arbeitstage vor dem Wechsel mitzuteilen. Eine Verrechnung weiterer Umtriebe (z. B. Expresszuschlag) bleibt der Netzbetreiberin vorbehalten.

Der Kunde haftet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die Bezahlung der Netznutzung und der bezogenen Energie sowie allfälliger Dienstleistungsgebühren und Abgaben. Danach geht das Rechtsverhältnis entweder auf den Nachmieter bzw. neuen Eigentümer, oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen, auf den Eigentümer der entsprechenden Liegenschaft über.

1.6.2 Wechsel des Energielieferanten

Ein Wechsel des Energielieferanten ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für Kunden mit einem Verbrauch von mindestens 100 MWh pro Jahr und Verbrauchsstätte möglich. Die Meldung des Wechsels des Energielieferanten auf das nächste Jahr muss schriftlich bis am 31. Oktober des laufenden Jahres an die Netzbetreiberin erfolgen. Ab dem Zeitpunkt des Lieferantenwechsels verzichtet der Kunde auf die Bedingungen zur Grundversorgung nach StromVG und die im Anhang gemäss gültigem Preisblatt erwähnten Energiepreise bei Grundversorgung.

Der Endverbraucher sorgt mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Bedarfs. Benutzt der Endverbraucher das Netz der Netzbetreiberin, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit der Netzbetreiberin bzw. mit dem von der Netzbetreiberin bezeichneten Lieferanten zu Stande. Die Energiepreise richten sich dann nach den freien Marktpreisen der Netzbetreiberin bzw. des von der Netzbetreiberin bezeichneten Lieferanten. Der Lieferant kann sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung dem Endverbraucher in Rechnung stellen.

Betreffend Netznutzung bleibt der Kunde auch nach dem Wechsel des Energielieferanten Vertragspartner der Netzbetreiberin. Er kann die Verrechnung der Netznutzungsentgelte dem neuen Energielieferanten übertragen. Die Netzbetreiberin verrechnet in diesem Fall die Netznutzungsentgelte dem Energielieferanten. Der Kunde bleibt betreffend Netznutzungsentgelte Schuldner gegenüber der Netzbetreiberin, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit des Energielieferanten bzw. nach erfolgloser zweiter Mahnung an den Energielieferanten.

1.6.3 Einstellung der Netznutzung/Plombierung

Der Kunde kann die Netznutzung betreffend seiner Übergabestelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vorübergehend oder dauerhaft einstellen. Die Vertragsänderung hat schriftlich zu erfolgen. Sie wird wirksam ab der nächsten Abrechnung (periodisch oder ausserordentlich), aber niemals rückwirkend. Die Vertragsänderung wird wie ein Preiswechsel behandelt und löst die Verrechnung der Preiswechselfpauschale gemäss Preisblatt auf der abschliessenden Abrechnung aus. Danach kommt der Netzanschluss ohne Netznutzung zur Anwendung/Verrechnung. Die Übergabestelle wird dabei plombiert und der Zähler demontiert. Bei einer Einstellung der Netznutzung auf Wunsch des Kunden trägt der Kunde die Kosten für eine allfällige spätere Reaktivierung des ungenutzten Anschlusses. Der Kunde haftet bis zum

Ende des Vertragsverhältnisses für die Bezahlung der Netznutzung und der bezogenen Energie sowie allfälliger Dienstleistungsgebühren und Abgaben.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist ist bei der betreffenden Übergabestelle des Kunden kein Energiebezug mehr möglich. Es fallen ab diesem Zeitpunkt keine Netznutzungs- und Energielieferkosten zu der betreffenden Übergabestelle mehr an. Für die weitere Aufrechterhaltung des Anschlusses sowie die Vorhaltung der mit dem Netzkostenbeitrag bestellten Leistung wird ab diesem Zeitpunkt eine monatliche Gebühr verrechnet. Die Handhabung von Anschlussnutzungs- und Aufrechterhaltungskosten ist in den Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss (ABN) geregelt.

1.6.4 Nichtbenutzung

Eine vorübergehende Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung von Netznutzungs- und Energielieferpreisen, Dienstleistungsgebühren und Abgaben.

1.7 Datenaustausch

Die Netzbetreiberin wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen und zugänglich gemachten Daten (Objektdaten, Technikdaten, Subjektdaten, Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastprofildaten) verarbeiten und nutzen:

- insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung;
- zur Berechnung der Netzauslastung sowie zur Netzplanung;
- zur Bereitstellung von Strom;
- zur gesetzlich geforderten Erfassung der Netzqualität;
- zur verursachergerechten Netznutzungszuweisung an die Verbrauchergruppen;
- zur Erarbeitung neuer dynamischer Preismodelle auf Basis des Lastgangs;
- zur Bereitstellung von Informationen zum Bezugsverhalten zur Förderung der Energieeffizienz;
- zur Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen.

Dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung. Die Netzbetreiberin ist berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch die Vertragsparteien für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing). Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens fünf Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher zehn Jahre aufzubewahren sind.

2. Bedingungen für die Netznutzung

2.1 Bezugsberechtigte Leistung

Die bezugsberechtigte Leistung ist bei Netzanschlusserstellung gemäss bestätigter Anschlussofferte (vgl. Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss) oder im Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiberin und Netzanschlussnehmer festgelegt. Sie ist von der Netzbetreiberin bereit zu stellen. Wünscht der Endverbraucher eine Erhöhung der vereinbarten Leistung, ist nach den Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss vorzugehen.

2.2 Technische Qualität der Energielieferung

Die Netzbetreiberin liefert die elektrische Energie innerhalb der zulässigen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Sie bestimmen den Leistungsfaktor und die Schutzmassnahmen. Massgebend sind die jeweils gültigen europäischen und schweizerischen Regeln für genormte Werte der Spannungen, Ströme und Frequenzen. Vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie Ausnahmebestimmungen.

2.3 Blindenergie

Der Blindenergiebezug ist durch den Kunden möglichst klein zu halten. Die Netzbetreiberin ist berechtigt, bei Verdacht auf übermässigem Blindenergiebezug diesen zu messen und gemäss Preisblatt zu verrechnen. Darüber hinaus kann die Netzbetreiberin dem Kunden Massnahmen für die Kompensation vorschreiben.

2.4 Netzbeeinflussung

Der Endverbraucher hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen ergeben. Die Netzbetreiberin richtet sich bei der Beurteilung von Netzurückwirkungen nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen sowie nach den gültigen europäischen (D-A-CH-CZ Richtlinien) und schweizerischen Normen (SN EN50160, vgl. die technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung, Distribution Code). Wenn Anlagen oder Geräte des Kunden unzulässige Netzurückwirkungen in den Anlagen der Netzbetreiberin und/oder Dritter verursachen, kann die Netzbetreiberin die Behebung zu Lasten des Verursachers vorschreiben. Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, die eine erhebliche Unfall- oder Brandgefahr darstellen, können von Beauftragten der Netzbetreiberin oder vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt werden.

2.5 Niederspannungsinstallationen

2.5.1 Unterhalt

Die Inhaber von Niederspannungsinstallationen sind für deren einwandfreien und gefahrlosen Zustand verantwortlich.

Unterhalt und Arbeiten an Niederspannungsinstallationen haben entsprechend der Niederspannungsinstallationsverordnung NIV des Bundes und den darauf basierenden TAB der Netzbetreiberin zu erfolgen. Die schriftliche Meldung an die Netzbetreiberin über das Erstellen, Ändern, Ergänzen sowie über die Kontrolle von Niederspannungsinstallationen ist bundesrechtlich zwingend vorgeschrieben.

2.5.2 Kontrolle

In Ausführung der Niederspannungsinstallationsverordnung NIV fordert die Netzbetreiberin die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den Sicherheitsanforderungen und Normen entsprechen. Dieser Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das nicht an der Planung, Änderung oder Instandstellung der betreffenden Anlage beteiligt gewesen war. Der Kunde bzw. Hauseigentümer hat die dabei festgestellten Mängel innerhalb der angegebenen Frist auf eigene Kosten zu beheben. Die Haftpflicht des Kunden und Installateurs bleibt trotz der Kontrollen bestehen. Den Beauftragten der Netzbetreiberin ist für Kontrollen, zum Ablesen der Messeinrichtungen oder für Arbeiten der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen auf Voranmeldung zu gestatten. Bei Störungen ist der Zutritt jederzeit zu gestatten.

2.6 Unterbrechungen, Einschränkungen

Die Netzbetreiberin hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall sowie Störungen oder Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr oder Kapazitätsengpässe) sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Die Netzbetreiberin wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden in der Regel im Voraus angezeigt.

Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist die Netzbetreiberin berechtigt, dem Kunden die Benutzung seines Verteilnetzes zu verweigern:

- bei Verstoß gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere wenn sich der Endverbraucher weigert, der Netzbetreiberin bzw. dem von dieser benannten Lieferanten die Netznutzungsentgelte und/oder die bezogene Energie zu vergüten;
- wenn der Endverbraucher bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft;
- wenn der Endverbraucher seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt;
- wenn den Beauftragten der Netzbetreiberin der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird;
- wenn die Sicherheit für Personen, Nutztiere oder Sachwerte im groben Masse gefährdet wird.

In dringenden Fällen kann dies auch ohne Fristansetzung erfolgen. Die dabei entstehenden Aufwendungen der Netzbetreiberin werden dem Kunden verrechnet.

2.7 Schutzmassnahmen

Der Kunde hat von sich aus die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden. Bei angemeldeten Netzschaltungen oder Zählerauswechslungen empfehlen wir daher, empfindliche elektronische Geräte (Fax, HiFi-Anlagen, Fernseher, Video, DVD, Personalcomputer usw.) vorsorglich vom Netz zu trennen. Generell empfiehlt die Netzbetreiberin dem Kunden seine Hausinstallation und Anlagen mit Hilfe von Schutzbeschaltungen gegen Netzbeeinflussungen (verursacht durch angekündigte oder unvorhersehbare Netzschaltungen aufgrund von Netzstörungen) zu schützen. Er kann sich diesbezüglich durch einen Elektroinstallateur beraten lassen. Kunden, die eigene Elektrizitätserzeugungsanlagen betreiben, haben die dafür geltenden Normen und Vorschriften zu beachten.

2.8 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben die Netzbetreiberin und der Kunde (Endverbraucher oder Erzeuger) gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen, Netzschaltungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Energielieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

3. Bedingungen für die Energielieferung

3.1 Lieferpflicht

Die Netzbetreiberin liefert ihren Kunden elektrische Energie in genügendem Umfang, in der Leistung entsprechend den vereinbarten Anschlussbedingungen.

3.2 Herkunft der Energie

Die Herkunft der gesamthaft im Versorgungsgebiet gelieferten Energie wird jährlich mit der Stromkennzeichnung ausgewiesen. Der Kunde hat in der Grundversorgung keinen Anspruch auf einen bestimmten Herkunftsnachweis. Eine zusätzliche Bestellung von Herkunftsnachweisen oder Zertifikaten bleibt dem Kunden vorbehalten und ist nicht Teil dieser Vereinbarung.

3.3 Verwendung der Energie

Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die Verwendung der gelieferten Energie nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Andernfalls ist die Netzbetreiberin berechtigt, die Energielieferung einzustellen. Die Abgabe elektrischer Energie an Dritte (z. B. an Mieter von Gewerbegebäudeteilen) ist in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Genehmigung der Netzbetreiberin gestattet. Der Drittkunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf separaten Netzzugang. Der Kunde übernimmt gegenüber diesem Drittkunden sämtliche gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit Netzbereitstellung und Energielieferung.

4. Messung des Verbrauchs

4.1 Messeinrichtungen

Für die Bestimmung der bezogenen Energiemenge oder Leistung sind die Angaben der amtlich geeichten Messeinrichtungen massgebend, welche die Netzbetreiberin oder deren Beauftragte montieren und die in der Regel von Beauftragten der Netzbetreiberin abgelesen werden. Die Messeinrichtungen bleiben Eigentum der Netzbetreiberin. Sämtliche Arbeiten daran dürfen nur Beauftragte der Netzbetreiberin ausführen. Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen von Messeinrichtungen sind sofort der Netzbetreiberin zu melden. Es darf ohne Zustimmung der Netzbetreiberin oder dessen Beauftragten keinerlei Manipulation an den Plomben oder Messeinrichtungen erfolgen. Dadurch verursachte Schäden gehen zu Lasten des Kunden. Die Netzbetreiberin behält sich darüber hinaus eine Strafanzeige vor. Der Kunde bzw. Hauseigentümer verpflichtet sich, den Zugang zu den Messeinrichtungen gemäss den Vorschriften der Netzbetreiberin zu gewährleisten. Er stellt den Platz für den Einbau der Messeinrichtungen kostenlos zur Verfügung. Die Netzbetreiberin vergütet keine Energieverluste, die durch Fehler in Niederspannungsinstallationen entstehen. Für die klare und eindeutige Beschriftungszuordnung der Wohnungen/Räumlichkeiten ist der Eigentümer verantwortlich. Für allfällige Kosten durch Fehlbeschriftung kommt der Eigentümer auf.

4.2 Überprüfung der Messung

Wer an der Richtigkeit der Messungen zweifelt, kann eine Prüfung durch ein Eichamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung METAS massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die Netzbetreiberin, sofern das Prüfergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegt, andernfalls trägt sie der Kunde. Liegt eine Fehlmessung vor, die über die gesetzlich zulässigen Toleranzen hinausgeht, wird der Verbrauch durch eine Nachprüfung oder im gegenseitigen Einvernehmen durch eine Schätzung unter Berücksichtigung früherer oder nachfolgender Zeitperioden ermittelt. Die Bezahlung der Rechnung und die Leistung von Akontozahlungen dürfen auch bei Beanstandung der Messeinrichtungen nicht verweigert werden.

4.3 Fehlmessung

Bei festgestelltem Fehlanschluss, Messfehlern, Ausfall von Messgeräten oder Fehlern bei der Ablesung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung

der Angaben des Kunden von der Netzbetreiberin festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Kann der bei der Ermittlung der Energiemenge aufgetretene Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei identifiziert werden, so muss die Netzbetreiberin die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

4.4 Kosten für Messeinrichtungen

Die Kosten für die allgemeinen Messeinrichtungen der Netzbetreiberin wie Montage, Demontage, Beschaffung, Prüfung, Unterhalt, Messdatenerfassung und Überwachung der Messeinrichtungen bzw. für die Mitbenützung von Tonfrequenzrundsteuerkommandos sind in den jeweils gültigen Preisen für Netznutzung enthalten. Spezielle Messeinrichtungen, Auswertungen, Messdatenaufbereitungen, zusätzliche Ablesungen und Preiswechsel auf Wunsch des Kunden werden separat nach Aufwand verrechnet.

5. Preise, Kostenbeiträge, Zahlungsbedingungen

Die aktuellen allgemeinen Preise für Netznutzung und Energielieferungen sowie zusätzliche Produkte, Dienstleistungen und Reduktionen sind auf dem Preisblatt zusammengestellt. Diese können auf der Homepage der Netzbetreiberin, www.repower.com heruntergeladen werden.

5.1 Festsetzung und Änderung

Die Netzbetreiberin setzt die Netznutzungs- und Energielieferpreise für die Kunden der Grundversorgung fest. Diese können jederzeit geändert werden, sofern es die Verhältnisse erfordern. Über die im Einzelfall anwendbaren Preise entscheidet die Netzbetreiberin. Wenn die allgemeinen Preise nicht angewendet werden können, trifft die Netzbetreiberin mit den betreffenden Kunden besondere Vereinbarungen.

5.2 Detailkunden

Detailkunden sind Netznutzer mit einem Gesamtbezug bis 60 000 kWh pro Jahr und einer maximalen Leistung von bis zu 60 kW. Eine allfällige Hochstufung zum Grosskunden erfolgt durch Überschreiten einer Jahressumme von 65 000 kWh oder einmaliger Überschreitung eines Leistungsbezuges von 65 kW innerhalb der gleichen Periode. Jeder Detailkunden erhält mindestens eine separate Messung. Für jede Messung kann der Kunde einzeln ein Preismodell gemäss dem aktuellen Preisblatt wählen.

5.2.1 Grundpreise

Die Grundpreise decken einen Teil der Fixkosten der Netzbetreiberin für Leistungsbereitstellung, Unterhalt Netzanschluss, Messeinrichtung, Messdatenaufbereitung und Verrechnung. Zur Wahrung der Verursachergerechtigkeit weist die Netzbetreiberin die Grundpreise den einzelnen Bezugseinheiten zu. Eine Bezugseinheit ist im Allgemeinen durch eine Wohnung oder einen gewerblich genutzten Hausteil gegeben. Jede Bezugseinheit wird separat gemessen. Bei speziellen Installationsverhältnissen, die keine separate Messung eines Bezugs erlauben, kann die Netzbetreiberin die Verrechnung aufgrund einer übergeordneten Messung zulassen. Für jede dadurch ungemessene untergeordnete Bezugseinheit ist aber weiterhin eine Grundpreiseinheit zu entrichten. Für die fehlende Messung erhält der Netznutzer eine Reduktion auf diese Grundpreiseinheit. Messkreise mit mehr als 10 Bezugseinheiten an einer Messung werden unabhängig von ihrem Jahresverbrauch dem Preismodell Grosskunden zugeordnet.

5.2.2 Bezugsabhängige Preise für Netznutzung

Die im Grundpreis nicht enthaltenen Kosten für Netznutzung werden in einem Arbeitspreis pro bezogene kWh verrechnet. Bei Kunden mit Energieerzeugungsanlagen müssen Bezug und Einspeisung separat gemessen werden (Bruttomethode). Die Netznutzung (Arbeitspreis) wird zur Wahrung der Verursachergerechtigkeit immer auf die Bruttobezugsmenge abgerechnet. Ausgenommen davon sind Kunden mit reiner Leistungsabrechnung.

5.2.3 Bezugsabhängige Preise für Energie

Die Kosten für die Energielieferung werden in einem Arbeitspreis pro bezogene kWh verrechnet.

5.3 Grosskunden

Kunden mit einem Jahresverbrauch von über 60 000 kWh oder einer Leistung von über 60 kW, gemessen auf Basis der Viertelstunde, gelten als Grosskunden. Eine allfällige Rückstufung zum Detailkunden erfolgt durch Unterschreiten einer Jahressumme von 55 000 kWh und Unterschreitung aller verrechneten Leistungen von 55 kW innerhalb der gleichen Periode. Die Einstufung als Grosskunde geschieht aufgrund des Gesamtbezugs für den gleichen Nutzungszweck am gleichen Anschlusspunkt. Dies gilt insbesondere, wenn mehrere Messungen installiert sind. Falls der Gesamtbezug das Kriterium für Grosskunden erfüllt, so werden auch alle einzeln gemessenen Bezugsstellen dem Preismodell Grosskunde zugewiesen. Neukunden mit einer Stromwandlermessung werden erstmals dem Preismodell Grosskunden zugeteilt (Hinweis: Dies gilt auch wenn die Bestellung durch einen beauftragten Elektroplaner oder Installateur erfolgt). Eine Umteilung zu den Preismodellen Detailkunden erfolgt frühestens nach einer aussagekräftigen Bezugsperiode.

5.3.1 Netzleistungspreis

Zur Wahrung der Verursachergerechtigkeit wird Grosskunden anstelle des Grundpreises ein leistungsabhängiger Preis verrechnet. Grosskunden werden aus diesem Grund mit einer Energie- und Leistungsmessung ausgerüstet. Die maximale Leistung wird monatlich erfasst. Die maximale Leistung wird über eine Viertelstunde gemittelt. Der monatliche Netzleistungspreis wird aufgrund des höchsten Quartalsleistungsbezugs verrechnet. Die Leistungspreise decken einen Teil der Kosten der Netzbetreiberin für Leistungsbereitstellung, Unterhalt Netzanschluss, Messeinrichtung, Messdatenaufbereitung und Verrechnung. Zur Deckung eines Teils der Fixkosten werden im Minimum 10 kW pro Monat und Messpunkt verrechnet, auch wenn kein Bezug stattfindet. Bei Kunden mit Energieerzeugungsanlagen müssen Bezug und Einspeisung separat mit einer Lastgangmessung erfasst werden. Die Leistungsverrechnung erfolgt auf die zeitgleich saldierte Nettobezugsleistung.

5.3.2 Bezugsabhängige Preise für Netznutzung

Die im Leistungspreis nicht enthaltenen Kosten für Netznutzung werden in einem Arbeitspreis pro bezogene kWh verrechnet.

Bei Kunden mit Energieerzeugungsanlagen müssen Bezug und Einspeisung separat gemessen werden (Bruttomethode). Die Netznutzung (Arbeitspreis) wird zur Wahrung der Verursachergerechtigkeit immer auf die Bruttobezugsmenge abgerechnet. Ausgenommen davon sind Kunden mit reiner Leistungsabrechnung.

5.3.3 Bezugsabhängige Preise für Energie

Die Kosten für die Energielieferung werden in einem Arbeitspreis pro bezogene kWh verrechnet.

5.3.4 Summenmessung

Bestehen am gleichen Anschlusspunkt mehrere Leistungsmessungen für den gleichen Grosskunden, so kann der Kunde den Gesamtbezug an diesem Anschlusspunkt über Lastprofilmessungen und Summierung verrechnen lassen. Dadurch erhält der Kunde die Möglichkeit, seinen Leistungsbezug über alle seine Messstellen am gleichen Anschlusspunkt zu optimieren. Die Aufwendungen für die zusätzliche Erfassung der Lastprofile und für die Summenbildung werden separat verrechnet. Die Beurteilung, welche Messungen summiert werden, erfolgt durch die Netzbetreiberin auf Grundlage der technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code).

5.4 Rücklieferung durch Energieerzeugungsanlagen

Energierücklieferer haben gemäss Netznutzungsmodell für ihre Rücklieferung keine Netznutzungsentgelte zu entrichten. Erstellung und Instandhaltung eines entsprechend der Rücklieferleistung dimensionierten Anschlusses wird nach Aufwand verrechnet. Die Kosten der Messeinrichtung zur Erfassung der Rücklieferung gehen zu Lasten des Erzeugers. Alle Erzeuger mit einer Anschlussleistung über 30 kVA, sowie sämtliche Erzeuger mit Energielieferung an eine fremde Bilanzgruppe (nicht Repower) müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Sie tragen die dadurch verursachten Anschaffungs- und wiederkehrenden Kosten. Die Kosten für Ablesung von Registerzähler und Messdatenbereitstellung bzw. die Kosten für Lastgangmessung und Datenübermittlung sind im aktuell gültigen Preisblatt Endkunde geregelt.

5.5 Rechnungsstellung

Die Messdatenerfassung für die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Netzbetreiberin festgelegten Zeitabständen. Die Netzbetreiberin behält sich vor, im Rahmen

des voraussichtlichen Energiebezugs Teilrechnungen zu stellen. Sie ist auch berechtigt, Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (zusätzliche Zwischenabrechnungen, Vorauszahlungen, Bankgarantien, Münz oder andere Prepaymentzähler usw.). Pro Bezugseinheit bzw. pro Messung wird nur eine Vertragspartei akzeptiert. Die Netzbetreiberin nimmt keine Aufteilung des Rechnungsbetrags auf mehrere Parteien vor. Die Netzbetreiberin verarbeitet Kundendaten auf elektronischem Weg.

5.6 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Netzbetreiberin gestattet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren, allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung usw.) sowie Verzugszins in Rechnung gestellt. Die Inkassobedingungen der Netzbetreiberin sind separat geregelt.

5.7 Münz- oder andere Prepaymentzähler

Die Netzbetreiberin kann Münz- oder andere Prepaymentzähler so einstellen, dass über die laufenden Kosten hinaus auch bestehende Forderungen für Netznutzung und Energielieferung getilgt werden. Die mit einem derartigen Zähler zusammenhängenden Zusatzkosten hat der Kunde zu tragen. Der Zutritt für die Montage, Demontage oder Kontrolle solcher Anlagen ist der Netzbetreiberin unter Voranmeldung jederzeit zu gewähren.

5.8 Umgehung der Vertrags- und /oder Preisbestimmungen

Umgeht der Kunde oder eine Person, für die er verantwortlich ist, die Vertrags- und /oder Preisbestimmungen, wird der Kunde der Netzbetreiberin gegenüber schadenersatzpflichtig. Dasselbe gilt bei Verstößen gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bei Täuschung der Netzbetreiberin oder bei widerrechtlichem (z. B. ungemessenem) Energiebezug. Der Kunde hat die Netzbetreiberin für ihre Umtriebe angemessen zu entschädigen. Die Netzbetreiberin behält sich ausdrücklich rechtliche Schritte vor.

5.9 Fortdauer der Zahlungspflicht

Auch wenn die Lieferung der elektrischen Energie aus den in Kapitel 2.6 beschriebenen Gründen eingestellt wird, hat der Kunde alle bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Netzbetreiberin weiterhin zu erfüllen.

6. Spezielle Bedingungen für sperrbare Wärmeanwendungen

Als lastgeführte Wärmeanwendungen gelten folgende sperrbare Verbraucher:

- Wärmepumpenanlagen
- Speicherheizungen
- Direktheizungen
- Heizeinsätze für Alternativenanlagen
- Warmwasseraufbereitung (Boiler)
- Heizeinsätze für:
 - Lüftungen und Klimaanlage
 - Frei- und Hallenschwimmbäder
 - Kombikessel

Lastgeführte Anwendungen haben, falls sie angemeldet und mit einer entsprechenden Sperrvorrichtung ausgerüstet werden, Anspruch auf eine Reduktion auf den allgemeinen Netznutzungspreisen im Preismodell Simplex.

Im Vergleich dazu werden Speicherheizungen oder Warmwasseraufbereitungen (Boiler) mit einer Leistung von mindestens 4 kW während dem Tag gesperrt. Für solche Spitzen bzw. tagesgesperrte Verbraucher kommt mit Vorzug das Preismodell DuplexPlus zur Anwendung. Dort ist die Reduktion des Energie- und Netzpreises durch die zusätzliche Reduktion des ohnehin tieferen Nachtpreises (NP+) für die Tagessperrung berücksichtigt.

6.1 Vorabklärung

Im Sinne einer Vorabklärung hat sich der Gesuchsteller unter Angabe der ungefähren Aufnahmeleistungen vorerst bei der Netzbetreiberin zu erkundigen, ob am vorgesehenen Standort der Anschluss einer elektrischen Wärmeanwendung technisch möglich ist.

6.2 Anmeldung

Für die Anmeldung ist das Anschlussgesuch für elektrische Wärme (Raumheizung und Wassererwärmung) des VSE zu verwenden. Die nötigen Bewilligungen der Gemeinde sind Sache des Kunden.

6.3 Messeinrichtungen

Die Energiemessung von lastgeführten Wärmeanwendungen erfolgt über einen separaten Zähler. An diesem Zähler dürfen nur die lastgeführten Energieverbraucher mit deren dazugehörigen Steuerelementen angeschlossen werden. In Kompaktan-

lagen bis 10 kW elektrischer Leistung können die dazugehörigen Hilfselemente z. B. Gruppenpumpen, Mischventile usw. an der gleichen Messung betrieben werden. Spitzen- bzw. Tagesgesperrte Verbraucher müssen nicht über einen separaten Zähler erfasst werden. Die Preisvorteile des Preismodells DuplexPlus wirken sich auf den gesamten Bezug dieser Bezugseinheit aus.

6.4 Installation

Die Energieverbraucher sind fest anzuschliessen. Die Anschluss- und Verbindungsklemmen sind mit einer plombierbaren Abdeckung zu versehen. Die Netzbetreiberin überprüft anhand von Stichprobenprüfungen die der Zweitmessung zugewiesene Installation.

6.5 Sperrungen

Für lastgeführte Energieverbraucher gelten folgende Sperrdauern:

- a) Wärmepumpenanlagen inkl. Notheizeinsätze max. 2 x 2 Std. pro Tag, nicht zusammenhängend;
- b) Elektroheizungen 5 Std. pro Tag, wobei max. 3 Std. zusammenhängend;
- c) Boiler (Wassererwärmer) max. 6 Std. pro Tag.

Für Spitzen- bzw. Tagessperrungen gelten die Zeiten und Leistungen gemäss den zusätzlichen Weisungen Anhang C der Werkvorschriften TAB der Netzbetreiberin. Diese finden Sie unter www.repower.com. Die effektive Freigabezeit ist abhängig von der Leistung der entsprechenden Wärmeanwendung.

6.6 Anlaufarten der Wärmepumpen

Die Anlaufarten dürfen keine störenden Netzzrückwirkungen verursachen. Aus diesem Grund kann die Netzbetreiberin sanfte Anlaufarten mit kontinuierlicher oder stufenweiser Erhöhung des Anlaufstromes vorschreiben. Jeder Verdichtermotor ist mit einer einstellbaren Anlaufverzögerung auszurüsten.

6.7 Preise

Die Preise bzw. Reduktionen für Sperrbarkeit und Zweitmessung sind den gültigen Preisblättern zu entnehmen.

7. Preise für Netznutzung und Energielieferung (Grundversorgung) / Konditionen

7.1 Preisblätter

Die aktuellen Preisblätter für Netznutzung und Energielieferung für die Grundversorgung finden Sie unter www.repower.com.

7.2 Tarife der Inkassogebühren

	CHF
Verzugszins und Mahnspesen: Befindet sich ein Kunde gemäss Zahlungsfrist in Verzug, so kann ab Fälligkeit Verzugszins zu 5 % in Rechnung gestellt werden. Werden Verzugszins / Mahnspesen durch den Kunden nicht bezahlt, so werden diese nachbelastet oder auf dem Rechtsweg eingetrieben.	
Mahnspesen 2. Mahnung	inkl. MWST 20.00
Mahnspesen 3. Mahnung	inkl. MWST 40.00
Extragang Inkasso: Überbringung der Abschaltandrohung, Einzug in bar vor Ort.	exkl. MWST 90.00
Abschaltung der Bezugseinheit: Die Einschaltung kann im Wiederholungsfall ebenfalls in Rechnung gestellt werden.	exkl. MWST 150.00
Montage Inkassosystem vor Ort: Abschaltung der ganzen Bezugseinheit bzw. Ersatz des bisherigen Zählers. Im Wiederholungsfall wird der Ansatz auch für die Demontage verrechnet.	exkl. MWST 300.00
Montage Inkassosystem vor Ort: Die Abschaltung betrifft nur einzelne Anlageteile. Es ist grosser Aufwand nötig, da aus betrieblichen Gründen nicht die ganze Anlage abgeschaltet werden kann.	nach Aufwand
Abschaltung bei Zutrittsverweigerung: Wird der Netzbetreiberin für Inkasso/Massnahmen oder für Kontrollen der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder dem Hausanschluss verweigert, erfolgt die Unterbrechung auf der Hauszuleitung. Die Folgekosten für Unterbrechung und Instandstellung gehen zu Lasten des säumigen Kunden.	nach Aufwand
Betriebungsspesen: Nicht bezahlte Betriebungsspesen werden den säumigen Kunden weiterverrechnet.	nach Aufwand

8. Inkraftsetzung der vorliegenden AGB NN & EL

Diese AGB NN & EL treten am 1. Juni 2015 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Versionen. Die jeweils gültige Fassung der AGB NN EL ist bei der Repower AG (www.repower.com) einsehbar. Auf Anfrage werden dem Kunden die AGB NN EL in gedruckter Form zugestellt.

Repower AG
1. Juni 2015

Die aktuellen Anhänge finden Sie unter www.repower.com.

Glossar

Anschlusspunkt	Übergabestelle Netz zu Hausinstallation. Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher (HAK)
Bezugseinheit	Eine Bezugseinheit ist im Generellen durch eine Wohnung, einem Allgemeinteil oder eines gewerblich genutzten Hausteil gegeben.
Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)	Das revidierte Energiegesetz schreibt vor, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 um mindestens 5400 GWh zu erhöhen ist. Jährlich sollen dafür rund 320 Millionen Franken zur Verfügung stehen. Die kostendeckende Vergütung ist für Wasserkraft, Photovoltaik, Windenergie, Geothermie, Biomasse und Abfälle aus Biomasse vorgesehen und wird von der Swissgrid beaufsichtigt.
Lastgeführt	Sperrung von Energieverbraucher während Spitzenbelastung zur Netzregulierung. Variable Schaltzeitpunkte je nach Netzbelastung.
Messkreis	Mehrere Bezugseinheiten an einer gemeinsamen Messung.
Spitzensperrung	Sperrung von Energieverbraucher während Spitzenbelastung zur Netzregulierung, vornehmlich während der Tageszeit.
Systemdienstleistungen (SDL)	Durch die nationale Netzgesellschaft erbrachten notwendigen Hilfsdienst für den sicheren Betrieb der Netze. Diese umfassen insbesondere Systemkoordination, Bilanzmanagement, Primärregelung, Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugern, Spannungshaltung (inkl. Anteil von Blindenergie) und betriebliche Messungen auf der Höchstspannungsebene.
Wohnung	Eine Wohnung muss abschliessbar sein und den Zugang vom Freien, vom Treppenhaus oder aus einem Vorraum haben. Die Wohnung muss über eine Küche oder Kochgelegenheit mit funktionstüchtigem Kochherd (elektrisch oder gas) verfügen. Zudem müssen die Räume beheizt sein. Wasser und WC sind vorhanden, können jedoch ausserhalb der Wohnung liegen.
Verbrauchsstätte	Galvanisch (elektrisch) zusammenhängende Betriebsstätte eines Endverbrauchers, die eine örtliche und wirtschaftliche Einheit bildet.



Kontakt

Hauptsitz
Repower AG
Via da Clalt 307
CH-7742 Poschiavo
+41 81 839 7111

Standort
Repower AG
Kraftwerk Küblis
CH-7240 Küblis
+41 81 423 7777

Standort
Repower AG
Glennerstrasse 22
CH-7130 Ilanz
+41 81 926 2626

Standort
Repower AG
Via Charels Suot 25
CH-7502 Bever
+41 81 838 7500